

Vertrag

Musik im Gottesdienst (Tarif WR-G)

zwischen der VG MUSIKEDITION
- Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der

Name der Gemeinde

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner/in

Tel.-Nr.

E-Mail

E-Mail Rechnungsempfänger
(wenn abweichend)

hier vertreten durch _____

Kontakt Nr: _____
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

- nachstehend als **Gemeinde** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag geschlossen.

1. Die VG räumt - im Namen und im Auftrag der GEMA - der Gemeinde das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten, Kasualien und weiteren gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.
2. Der jährliche Pauschalbetrag für die unter Ziffer 1 genannte Nutzung berechnet sich wie folgt (zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) - gem. Tarif WR-G:

Anzahl der Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen pro Jahr	Angefangene Musikminuten im Durchschnitt je Gottesdienst, Kasualie oder gottesdienstähnliche Veranstaltung				
	bis 5 Minuten (A)	bis 10 Minuten (B)	bis 15 Minuten (C)	bis 20 Minuten (D)	mehr als 20 Minuten (E)
bis 25	<input type="checkbox"/> A25 59,93 €	<input type="checkbox"/> B25 119,86 €	<input type="checkbox"/> C25 179,78 €	<input type="checkbox"/> D25 239,71 €	<input type="checkbox"/> E25 299,64 €
bis 50	<input type="checkbox"/> A50 119,86 €	<input type="checkbox"/> B50 239,71 €	<input type="checkbox"/> C50 359,57 €	<input type="checkbox"/> D50 479,42 €	<input type="checkbox"/> E50 599,28 €
bis 75	<input type="checkbox"/> A75 179,78 €	<input type="checkbox"/> B75 359,57 €	<input type="checkbox"/> C75 539,35 €	<input type="checkbox"/> D75 719,14 €	<input type="checkbox"/> E75 898,92 €
bis 100	<input type="checkbox"/> A100 239,71 €	<input type="checkbox"/> B100 479,42 €	<input type="checkbox"/> C100 719,14 €	<input type="checkbox"/> D100 958,85 €	<input type="checkbox"/> E100 1.198,56 €
bis 125	<input type="checkbox"/> A125 299,64 €	<input type="checkbox"/> B125 599,28 €	<input type="checkbox"/> C125 898,92 €	<input type="checkbox"/> D125 1.198,56 €	<input type="checkbox"/> E125 1.498,20 €
bis 150	<input type="checkbox"/> A150 359,57 €	<input type="checkbox"/> B150 719,14 €	<input type="checkbox"/> C150 1.078,70 €	<input type="checkbox"/> D150 1.438,27 €	<input type="checkbox"/> E150 1.797,84 €
bis 175	<input type="checkbox"/> A175 419,50 €	<input type="checkbox"/> B175 838,99 €	<input type="checkbox"/> C175 1.258,49 €	<input type="checkbox"/> D175 1.677,98 €	<input type="checkbox"/> E175 2.097,48 €
mehr als 175	<input type="checkbox"/> A200 479,42 €	<input type="checkbox"/> B200 958,85 €	<input type="checkbox"/> C200 1.438,27 €	<input type="checkbox"/> D200 1.917,70 €	<input type="checkbox"/> E200 2.397,12 €

GVL (Wiedergabe von Musik mittels Tonträger) (+20%) *: ja nein

Gesamtvertragsnachlass **: ja, Name des Verbands: _____

Die jährliche Vergütung ist fällig zum 31. März eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.

3. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann aber schriftlich, mit Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Kassel, den _____, _____, den _____

Christian Krauß
 Geschäftsführer (VG Musikedition)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
 Gemeinde

Bitte den Vertrag vollständig mit dem kostenlosen Adobe Reader oder gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, unterzeichnen und senden per E-Mail an mig@vg-musikedition.de (oder per Post an VG MUSIKEDITION · Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel).

Bei telefonischen Rückfragen: (05 61) 10 96 56-0.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.

Änderungen der Vergütung (Tarife der GEMA) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.

* GVL: Bei Wiedergabe von Tonträgern bitte ankreuzen.

** GV-NL (Gesamtvertragsnachlass): Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Gemeinde die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Gemeinde an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Sofern in der Gemeinde innerhalb eines Kalenderjahres mehr Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen stattfinden, als unter Ziffer 2 des Vertrages angegeben, verpflichtet sich die Gemeinde, dies unverzüglich der VG Musikedition, die sodann eine Nachberechnung auf Basis der jeweils gültigen Tarife vornehmen wird, mitzuteilen. Für den Fall, dass weniger vorgenannte Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden als unter Ziffer 2 angegeben, kann die Gemeinde bis zum 15.01. des Folgejahres durch Vorlage geeigneter Nachweise eine anteilmäßige Rückerstattung der Pauschalvergütung beantragen. Der Antrag ist in Textform und rechtsverbindlich unterzeichnet zu stellen.
4. Tritt die Gemeinde einem Verband bei, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG Musikedition ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen.
5. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
6. Der VG Musikedition ist jährlich rückwirkend zum 15.01. die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfrist für die Musikfolgen gilt der 15.01.; bei Säumnis trotz vorheriger Mahnung zahlt die Gemeinde einen Säumniszuschlag in Höhe von 2,5 % des jährlichen Vergütungssatzes, mindestens aber EUR 10,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Musikfolgen unberührt.
7. Die Vergütungssätze WR-G gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten der Kirchen/Religionsgemeinschaften und für die zeitgleiche oder zeitversetzte Sendung (Livestreaming) und die öffentliche Zugänglichmachung (Streaming) von Gottesdiensten im Internet sowie je nach vorderseitiger Vereinbarung für das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“).
8. Die VG Musikedition weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
9. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
10. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Gemeindegröße) unverzüglich mitzuteilen.

Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG Musikedition schriftlich bestätigt werden.